

Anlage zu § 3 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung (GaStS)

- Richtzahlen für den Stellplatzbedarf -

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser mit nur 1 WE (Wohneinheit)	2 Stellplätze	---
1.1.1	Einliegerwohnung in Einfamilienhäusern bis zu einer Größe von 40 m² Wohnfläche, wenn mehr als 40 m² Wohnfläche der Einliegerwohnung	wie vor, jedoch für die Einliegerwohnung 1 Stellplatz 2 Stellplätze	--- ---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 4 WE	2 Stellplätze je WE	--- 15 v. H.
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ⁽¹⁾	0,5 Stellplätze je WE	1 Stellplatz je angefangene 2 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je WE	---
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75 v. H.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ⁽²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	20 v. H.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalterabfertigungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen, Banken u. dgl.)	1 Stellplatz je 20 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75 v. H.
3.0	Verkaufsstätten ⁽²⁾ + ⁽³⁾		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 25 m² Nutzfläche	75 v. H.
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Fachmärkte, Lebensmitteldiscount und SB-Warenhäuser	1 Stellplatz je 15 m² Verkaufsfläche	90 v. H.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher
4.0	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche, jedoch mindesten 5 Stellplätze	75 v. H.
4.1.1	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie vor, jedoch 1 weiterer Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Nettogasträumfläche übersteigt	90 v. H.
4.2	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 4.1	75 v. H.
4.3	Vergnügungsstätten i. S. v. §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO (z.B. Spieleothek, Spielhalle)	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche und zusätzlich 1 Stellplatz für einspurige Kraftfahrzeuge je 5 m ² Nutzfläche	90 v. H. 90 v. H.
5.0	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁽⁴⁾	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	10 - 30 v. H.
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁽⁴⁾	2 Stellplätze je 90 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	---
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	---

- (1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muß in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- (2) Flächen für Kantinen, Erfrischungs- und Sozialräume u. ähnl. bleiben außer Ansatz.
- (3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist ein Zuschlag von 2 Stellplätzen (wie Nr. 5.2) zu erbringen.
- (4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.